

3701/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Günter Kiermaier
und Genossen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend 0,5 Promille - Fahrdienste in der Gastronomie und Hotellerie

Nach der Einführung der 0,5 Promille - Grenze beabsichtigen immer mehr Gastwirte und Hoteliers Fahrdienste - auf unterschiedlichste Art - für ihre Gäste zu organisieren. Dafür bieten sich mehrere Möglichkeiten an, wobei dem verantwortungsbewußten Wirt, der selbst oder durch einen Mitarbeiter, seine Gäste mit einem eigenen Auto nach Hause befördern will, die größten gewerberechtlichen Probleme entstehen!

Nach einem Artikel der Salzburger Wirtschaft (23.1.1998) stellt sich die Situation wie folgt dar:

Der Wirt befördert seine Gäste mit einem eigenen Auto nach Hause. Für diese Tätigkeit (=Mietwagengewerbe) ist eine Konzession notwendig. Ein Antritt zu dieser Konzessionsprüfung ist ohne Zulassungsvoraussetzungen möglich. Die Konzession wird jedoch erst nach drei Jahren einschlägiger Tätigkeit (Lenken eines Taxis etc.) erteilt. Die Ausübung des Gästewagen - Gewerbes wird als Praxis nicht anerkannt. Behelfen könnte man sich dadurch, daß zumindest drei Jahre eine Person als gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt wird, der diese Berechtigung erbringt. Allerdings ist dies auch wieder mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Rechtlich gibt es kein Problem, wenn der Wirt bzw. einer seiner MitarbeiterInnen einen Gast mit dessen KFZ nach Hause bringt. Auch keine Probleme ergeben sich wenn die Gäste zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu ihrer Unterkunft transportiert werden (Gästewagen - Gewerbe).

Gastwirte und Hoteliers, die sich ihrer Verantwortung bewußt sind und beispielsweise neben Alkomaten im Betrieb auch derartige Fahrdienste - wie oben beschrieben - anbieten, werden aber schlichtweg bestraft.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

Anfrage:

1. Ist diese Rechtsdarstellung richtig?
2. Wie sieht die Rechtslage für die Beförderung von Gästen durch den Wirt bzw. durch einen seiner Mitarbeiter mit betriebseigenem Fahrzeug in der Bundesrepublik bzw. in -den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aus?
3. Sind Sie bereit, diese Konzessionstatbestände grundsätzlich zu hinterfragen?
4. Sind Sie in diesem Sinne bereit, für eine Änderung der entsprechenden gewerberechtlichen Bestimmungen einzutreten und diese vorzunehmen (z.B. Ausübung des Gästewagengewerbes)?
5. Oder sehen Sie andere Möglichkeiten, die es verantwortungsvollen Gastwirten und Hoteliers durch besondere gewerberechtliche Zulassungsvoraussetzung ermöglicht, ihre Gäste mit eigenem Auto nach Hause zu bringen?